

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Reiner Marz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## Antwort

des Ministeriums der Justiz

### Abstandsgebot zur Ehe?

Die **Kleine Anfrage 940** vom 12. November 2002 hat folgenden Wortlaut:

In seiner Antwort auf die Kleine Anfrage „Vermittlungsausschuss zum Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz“ (Drucksache 14/642) hat Herr Staatsminister Mertin geschrieben: „Ziel der Landesregierung ist eine gesetzliche Regelung, die die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften beendet, aber eine zu starke Orientierung an den für Eheleute geltenden Gesetzen vermeidet“ und „Die Landesregierung war der Auffassung, dass eine zu pauschale Anpassung an die für Eheleute geltenden Regelungen erfolgt ist.“ Auch Herr Staatsminister Zuber hat die unterschiedliche Zuständigkeit für die Eintragung von Lebenspartnerschaften mit verfassungsmäßigen Bedenken begründet (Drucksache 14/742 – „Die Regelungen [... des Landesausführungsgesetzes...] vermeiden andererseits im Hinblick auf das aus Art. 6 des Grundgesetzes herrührende Abstandsgebot zur Ehe eine zu starke Orientierung an den für Eheleute geltenden Vorschriften“). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 zum Lebenspartnerschaftsgesetz befunden: „Es ist verfassungsrechtlich nicht begründbar, aus dem besonderen Schutz der Ehe abzuleiten, dass solche anderen Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen sind.“ Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung dann in ihrer Antwort (Drucksache 14/1339) auf eine Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN festgestellt: „Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (...) gebietet Artikel 6 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber nicht, Lebenspartnerschaften gegenüber der Ehe zu benachteiligen, verwehrt ihm auch nicht, die Ehe gegenüber Lebenspartnerschaften zu begünstigen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Maßstäben wäre eine Regelung „zu stark“ an den für Eheleute geltenden Gesetzen orientiert?
2. Wie pauschal darf eine „Anpassung an die für Eheleute geltenden Regelungen“ sein, ohne „zu pauschal“ zu werden?
3. Wenn schon das Bundesverfassungsgericht kein aus Artikel 6 des Grundgesetzes herrührendes Abstandsgebot sieht, welche Praxis würde dem erklärten Ziel der Landesregierung, eine Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften zu beenden, eher entsprechen: eine Gleichbehandlung mit der Ehe oder eine Privilegierung der Ehe gegenüber solchen Gemeinschaften?
4. Was hindert die Landesregierung daran, die völlige Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit der Ehe anzustreben?
5. Hat die Landesregierung nach dem Urteil des Verfassungsgerichts ihre bisherige Meinung revidiert, nachdem es ein „aus Art. 6 des Grundgesetzes herrührende(s) Abstandsgebot zur Ehe“ gebe?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Dezember 2002 wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 5:

Die Landesregierung hat im Rahmen der Beantwortung verschiedener parlamentarischer Anfragen, zuletzt in der Antwort auf die Große Anfrage „Ein Jahr Lebenspartnerschaftsgesetz“ (Drucksache 14/1339) durch Staatsminister Walter Zuber ihren Standpunkt zur rechtlichen Stellung von Lebenspartnerschaften umfassend dargelegt.

b. w.

In seinem Urteil vom 17. Juli 2002 (BVerfG, 1 BvF 1/01 vom 17. Juli 2002, Absatz Nr. 98, <http://www.bverfg.de/>) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt:

„Dem Gesetzgeber ist es wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG nicht verwehrt, diese gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen (vgl. BVerfGE 6, 55 < 76 > ). Aus der Zulässigkeit, in Erfüllung und Ausgestaltung des Förderauftrags die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu privilegieren, lässt sich jedoch kein in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltenes Gebot herleiten, andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu benachteiligen.“

In der Berliner Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 haben SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vereinbart:

„Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird die Regierungskoalition das Lebenspartnerschaftsgesetz überarbeiten und ergänzen (Lebenspartnerschafts-Ergänzungsgesetz).“

Die Landesregierung wird die entsprechende Gesetzesvorlage der Bundesregierung abwarten. Sie sieht daher derzeit keine Veranlassung dazu, zur Frage der rechtlichen Stellung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern endgültige Festlegungen zu einzelnen Punkten zu treffen.

Herbert Mertin  
Staatsminister